

<Absender>

<Ort>, 01.07.2015

<Straße>

<Ort>

Beitragsnummer: XXX

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

50656 Köln

Widerspruch zum Bescheid vom 01.06.2015 (Zugang am 05.06.2015)

Begründung:

Der Bescheid ist rechtswidrig

Ausführung der Rechtsgrundlagen:

- § 114 VwGO
- § 40 VwVfG
- § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG

- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV

- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Osnabrück vom 01.04.2014 /
Urteil zum Verfahren 1 A 182/13
- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Berlin vom 22.04.2015 /
Urteil zum Verfahren 27 K 310.14

- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
[BVerfG, 1 BvR 199/11 vom 22.8.2012](#)
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
BVerfGE 14,312 317f
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
BVerfGE 42,233 288

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 1 (1)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 2 (1)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 3 (3)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 4 (1)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 5 (1)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 5 (2)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 19 (1)

- § 241a BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 01.06.2015 Widerspruch ein.

Abschnitt 1

Der Bescheid widerspricht den geltenden Richtlinien im Hinblick auf durch Behörden auszuführende Verwaltungsakte:

- § 114 VwGO
 - § 40 VwVfG
 - § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG
-
- Der Bescheid enthält keinerlei Bezug zu § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, welcher als Rechtsgrundlage zur Befreiung herangezogen wurde. Der Bescheid erscheint augenscheinlich in Form eines Pauschalschreibens, welches ausschließlich die Befreiungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 RBStV auflistet, obwohl eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV vor dem Hintergrund der Rechtsprechung im Urteil VG Osnabrück 1 A 182/13 angestrebt wurde
 - Der Bescheid bezieht in keiner Weise zu dieser im Widerspruch vom 29.09.2014 aufgeführten als Rechtsgrundlage herangezogenen Rechtsprechung Stellung
 - Dem Bescheid liegen Entscheidungen und Ausführungen zugrunde, welche in einem gesonderten Schreiben vom 01.06.2015 aufgestellt sind
 - Dieses auf den Bescheid verweisende und mit dem Bescheid zugegangene Schreiben vom 01.06.2015 enthält Falschaussagen bezüglich meines Widerspruches vom 29.09.2014
 - Ferner führt das auf den Bescheid verweisende Schreiben rechtliche Postulate auf, welche weder durch die geltende Gesetzeslage noch durch die Rechtsprechung gedeckt sind
 - Der Behördenleiter oder sein Vertreter sind weder namentlich genannt noch wurde der Bescheid von diesen Personen unterschrieben
 - Der Bescheid unterstellt mangelnden Nachweis zur Befreiung von der Beitragspflicht. Dies entspricht nicht den Fakten: Der Nachweis zur Befreiung von der Beitragspflicht wurde explizit in Form einer eidesstattlichen Erklärung abgegeben bzw. die Vorführung des Zustandes des Haushaltes angeboten sowie die entsprechende Rechtsprechung ausdrücklich zitiert

„Die Behörde muss das Ermessen pflichtgemäß ausüben, d.h., entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des Ermessens handeln, § 40 VwVfG. Verstößt sie dagegen, begeht sie einen Ermessensfehler, der zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme i.S.d. § 114 VwGO führt“ (Alpmann / Brockhaus; Studienlexikon Recht).

„Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.“ (§ 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Abschnitt 2:

Der Bescheid widerspricht der regelmäßigen Rechtsprechung im Hinblick auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag:

- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13
- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Berlin vom 22.04.2015 / Urteil zum Verfahren 27 K 310.14

Der mir zugewandene Bescheid schränkt mich als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in meinen Grundrechten ein und ist daher unwirksam:

- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV

in Verbindung mit

- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13
- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Berlin vom 22.04.2014 / Urteil zum Verfahren 27 K 310.14

sowie in Verbindung mit

- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes [BVerfG, 1 BvR 199/11 vom 22.8.2012](#)
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 14,312 317f
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 42,233 288

sowie in Verbindung mit

- Grundgesetz Artikel 1 (1)
- Grundgesetz Artikel 2 (1)
- Grundgesetz Artikel 3 (3)
- Grundgesetz Artikel 4 (1)
- Grundgesetz Artikel 5 (1)
- Grundgesetz Artikel 5 (2)
- Grundgesetz Artikel 19 (1)

und in Verbindung mit

- § 241a BGB

Zusammenfassung Abschnitt 1 und Abschnitt 2:

Anhand der aufgelisteten Unzulänglichkeiten Ihres Bescheides vom 01.06.2015 und den dargelegten Begründungen im mit dem Bescheid zugegangenen Schreiben ist Ihr Bescheid als rechtswidrig einzustufen.

Abschnitt 3:

Darstellung der Grundlage der Beitragsbefreiung bzw. Darlegung der Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV – Verzicht auf Rundfunk und Internetzugang in meinem Haushalt:

Der Verzicht auf Rundfunk und Internet in meinem Haushalt ist nicht auf eine „religiöse Vorschrift“ mit entsprechender persönlicher Entscheidung verbunden, sondern auf den mit der Nutzung von Rundfunk und Internet verbundenen Zeit- und Kostenaufwand. Das Internet steht mir dienstlich am Arbeitsplatz zur Verfügung und wird auch in diesem Sinne genutzt. Der Verzicht auf Fernsehen und Radio im Haushalt hängt mit meinem mangelnden Interesse daran zusammen, da eine Rundfunknutzung für meinen Haushalt nicht mit einem Gewinn verbunden ist. Im Gegenteil, mir steht die Zeit nicht zur Verfügung, mich möglicherweise mehrere Stunden pro Tag vor den Fernseher zu setzen oder mir Radio anzuhören: Als Beamter habe ich eine 41-Stunden-Woche; als Alleinstehender muss ich mein gesamtes Leben vollständig allein organisieren. Ein „Nachhausekommen und vor den Fernseher setzen“ ist mir nicht möglich. Abgesehen davon habe ich an Fernsehen und Radio kein Interesse.

Mein Pkw verfügt ebenso über kein Radio, da ich seit fast 20 Jahren gewöhnt bin, ohne Radio, Nachrichten, Verkehrsfunk oder Musik im Auto zu fahren. Mich lenkt Musik beim Autofahren nur ab; für eine Umstellung diesbezüglich ist es meines Erachtens zu spät. Auch an Nachrichten via Radioempfang habe ich kein Interesse.

Es ist bekannt, dass mittlerweile die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme auch über das Internet zu empfangen sind. Das Internet ist eine freie Informationsplattform, die unabhängig vom Rundfunk (auch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk) gegründet wurde und ebenso unabhängig von ihm existiert. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber zur Systematik griff, sein Programm auch im Internet kostenlos zur Verfügung zu stellen, ist es möglich, bei Vorhandensein eines Internetzuganges auch öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfangen zu können.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat damit sein – ich greife zur Veranschaulichung zu dieser Begrifflichkeit – „Hoheitsgebiet“ durch diese Maßnahme über das Internet (eine freie Informationsquelle) ausgedehnt. Die ursprüngliche Rundfunkgebühr galt der „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ und war somit auch zu bezahlen, wenn man nur private Fernsehsender ansehen wollte. Nun gilt der Rundfunkbeitrag der „Gesamtveranstaltung freie Information im Internet“ und ist damit auch fällig, sobald man einen Internetzugang hat, selbst wenn man keinen Rundfunk via Internet ansehen möchte und der Internetzugang anderen Zwecken dient. Somit dient die Abgabe „Rundfunkbeitrag“ der „Gesamtveranstaltung freie Information – Rundfunk, Fernsehen, Internet“. Dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk über das Internet empfangen werden kann liegt außerhalb meines Verantwortungsbereiches; dies ist an dieser Stelle allerdings auch nicht von Relevanz, da in meinem Haushalt bewusst auf Internet verzichtet wird.

Mein privater Verzicht auf einen Internetzugang ist darauf zurückzuführen, dass ein internettauglicher PC stets gewartet und schadprogrammfrei gehalten werden muss. Dies ist mit Kosten und Aufwand verbunden. Zudem wird das Internet von meiner Seite in sehr begrenztem Umfang frequentiert: Für bestimmte Recherchen, Aufruf der Mailbox etc; diese Maßnahmen führe ich ggf. in einem Internetcafe durch. Es lohnt sich für mich nicht, einen Internetzugang zu Hause einzurichten, der Aufwand an Zeit und Kosten stünde in meinem Falle in keinem Verhältnis.

An dieser Stelle lege ich meine beruflichen Verhältnisse dar: Ich bin Beamter der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums <entfernt>. Ich habe einen Eid geleistet, meine Arbeit stets im Sinne meines Dienstherrn in Treue zu leisten – so wahr mir Gott helfe.

Daher bin ich auch – selbst außerhalb der Dienstzeit – im Privatbereich nach wie vor Beamter, mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Aus diesem Grunde bin ich auch im Privaten meinem Dienstherrn (der Bundesrepublik Deutschland) zur Treue verpflichtet. Dieses beinhaltet auch selbstverständlich, dass jegliche Infiltrationsversuche, Anwerbungsversuche etc. – welche zunehmend auf elektronischem Wege stattfinden – zu vermeiden sind. Der Dienstherr <Ministerium> in welchem ich arbeite, hat daher Informationen herausgegeben, die den privaten Umgang mit dem Internet entsprechend regeln (unabhängig von der dienstlichen Nutzung des Internets am Arbeitsplatz).

Es empfiehlt sich daher also auch aufgrund der dienstlichen Verantwortung im persönlichen Bereich auf das Internet zu verzichten, wenn man es nicht unbedingt benötigt. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass private Rechner über das Internet ausspioniert werden können – private Informationen können daher durch fremde Nachrichtendienste oder andere Kräfte zu Erpressungsversuchen mit dem Ziel der Informationsgewinnung herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist der private Verzicht auf Internet im Sinne des Dienstherrn empfehlenswert.

Konsequenterweise verfüge ich auch über kein Smartphone, Tablet-PC oder ähnliches. Selbiges gilt auch für Navigationssysteme etc.

Da aus den dargelegten Gründen kein Internetzugang in meinem Hause vorhanden ist, ist auch demzufolge kein Rundfunkempfang über Internet möglich – und somit auch kein Rundfunkempfang gleich auf welche Weise.

Abschnitt 4:

Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13:

(Mein Antrag auf Befreiung vom 29.09.2014 stützt sich auf die gelb markierten Aussagen)

27:

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen kann – soweit man für die Qualifizierung der Rundfunkabgabe als Beitrag eine Entlastungsmöglichkeit fordert – § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass der Wohnungsinhaber bei Nachweis des Nichtbereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag zu befreien ist. **Nach dieser Vorschrift hat die Landesrundfunkanstalt – unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 – in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.**

Laut diesem Abschnitt aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück ist eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV in meinem Falle vorzunehmen. In meinem Schreiben vom 29.09.2014 stellte ich einen solchen Antrag und bot Ihnen an, meinen Hausstand entsprechend vorzuführen – den Nachweis des Nichtbereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes kann ich erbringen. Demzufolge bin ich von der Beitragspflicht zu befreien.

Ihr Bescheid dagegen listet ausschließlich die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 auf – das Rechtsurteil erläutert die Beitragsbefreiung unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1.

28:

Der Wortlaut der Vorschrift steht einer verfassungskonformen Auslegung nicht entgegen. Der gewählte Begriff des „besonderen Härtefalls“ stellt vielmehr eine sehr weite sowie offene Formulierung dar und ist daher der verfassungskonformen Auslegung in besonderer Weise zugänglich. **Dabei wirkt § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV insoweit nicht einschränkend, weil er lediglich einen Beispielfall („insbesondere“) in deklaratorischer Weise nennt.**

29:

Eine entsprechende Auslegung widerspricht auch nicht dem gesetzgeberischen Zweck des RBStV. Dabei hat die Kammer auch in den Blick genommen, dass der Gesetzgeber durch die Einführung eines neuen Abgabenmodells – ausweislich seiner Begründung zum neuen RBStV – einem zunehmend drohenden, strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizit entgegenwirken und daher von dem Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes als Anknüpfungspunktes für die Zahlungspflicht grundsätzlich abkehren und den Schutz der Privatsphäre der Bürger – durch den Wegfall der Ermittlung von Art und Zahl der Empfangsgeräte in Wohnungen oder Betriebsstätten – verbessern wollte (vgl. LT-Drucks. 16/3437, S. 22, 23). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Beginn der Abgabepflicht gem. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 RBStV allein von der Inhaberschaft einer Wohnung und nicht mehr vom Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes abhängig gemacht. Die Rundfunkanstalten müssen aufgrund des neuen Anknüpfungspunktes für die Abgabepflicht nicht mehr feststellen, ob ein Rundfunkgerät vorhanden ist. Diese Nachweispflicht war gerade der Grund für das strukturelle Erhebungsdefizit. Die Rundfunkanstalten waren aufgrund der Vielzahl der Rundfunkteilnehmer rein faktisch auf die Anmeldung durch den Bürger angewiesen, weil sie aufgrund mangelnder personeller Ressourcen und rechtlich begrenzter

Zutrittsrechte kaum in der Lage waren, bei jedem Bürger zu überprüfen, ob er Rundfunkempfangsgeräte bereithält. Aus diesem Grund kam der Anmeldung des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes enorme Bedeutung zu. Diese Vollzugsprobleme sind mit der Änderung des Anknüpfungspunktes für die Abgabepflicht beseitigt, da das Vorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes gerade nicht mehr nachgewiesen werden muss und die Wohnungsinhaberschaft leicht durch einen Abgleich mit den Einwohnermeldeämtern - dessen Zulässigkeit sich aus § 11 Abs. 4 RBStV ergibt – feststellbar ist.

30:

Diese gesetzgeberische Intention einer vereinfachten Abgabenerhebung würde durch die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit nicht konterkariert. Denn auch dann würden die bisherigen strukturellen Erhebungsdefizite weitgehend beseitigt. Die Abkehr von der Anknüpfung der Rundfunkabgabepflicht an das Vorhandensein eines Empfangsgerätes entbindet die Rundfunkgebührenanstalten von einem entsprechenden Nachweis. **Die Entlastungsmöglichkeit würde daran nichts ändern. Vielmehr müsste nun umgekehrt der Bürger nachweisen, dass er kein Empfangsgerät bereithält. Die Beweislastumkehr würde dazu führen, dass nunmehr den Bürger die Obliegenheit trifft, das fehlende Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten offen zu legen, was die bisherigen Erhebungsprobleme ebenfalls weitgehend lösen würden.** Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Neuregelung auch bei einer Entlastungsmöglichkeit des Bürgers das drohende Erhebungs- und Vollzugsdefizit weitgehend beseitigt bliebe.

Laut diesem Abschnitt aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück besteht eine Entlastungsmöglichkeit von der Beitragszahlung. Es ist mir – wie in diesem Rechtsurteil festgehalten – möglich, der von der Rechtsprechung geforderten Offenlegung meiner Verhältnisse Folge zu leisten. In meinem Widerspruch vom 29.09.2014 bot ich Ihnen ausdrücklich diese Offenlegung an, von welcher Sie bislang keinen Gebrauch machten. Gemäß den Aussagen dieses Urteils bzw. dieses Abschnittes aus dem Rechtsurteil bin ich von der Beitragspflicht zu befreien.

Dieser Passus erläutert explizit die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit, welche dadurch begründet ist, dass es sich beim Rundfunkbeitrag eben gerade nicht um eine Steuer handelt, sondern um einen Beitrag. Ein Beitrag unterscheidet sich von der Steuer dadurch, dass eine Steuer keine Entlastungsmöglichkeit bietet, ein Beitrag ermöglicht aber das Ausweichen aus der Verpflichtung der Zahlung.

Beachten Sie auch die Aussage: „Diese gesetzgeberische Intention einer vereinfachten Abgabenerhebung würde durch die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit nicht konterkariert.“ Das Gericht urteilt, dass ausdrücklich die Entlastungsmöglichkeit (nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV) von Anfang an ein Element des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages war – mein Ersuchen der Befreiung von der Zahlungsverpflichtung hinterfragt gerade nicht die ursprüngliche Absicht des Rundfunkbeitrages, grundsätzlich zunächst jeden Haushalt zur Zahlung heranzuziehen.

31:

Die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit für den Bürger widerspricht der gesetzgeberischen

Zielsetzung auch aus einem anderen Grund nicht. So war mit dem neuen RBStV gleichsam die Zielsetzung verbunden, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu fördern (vgl. LTDrucks. 16/3437, S. 22). **Dieses Ziel lässt sich nicht nur durch eine flächendeckende Abgabenerhebung erreichen, sondern gerade auch durch die Einräumung einer Entlastungsmöglichkeit bei tatsächlichem Nichtvorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes.**

Dieser Abschnitt des Urteils räumt die Entlastungsmöglichkeit bei tatsächlichem Nichtvorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes ein. Demzufolge bin ich von der Beitragspflicht zu befreien.

32:

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich in der Gesetzesbegründung zwar Beispiele für eine unbillige Härte befinden, **die Konstellation des Nichtbereithaltens eines Empfangsgerätes aber nicht genannt ist (vgl. LT-Drucks. 16/3437, S. 30).** Zum einen ist die Aufzählung nicht abschließend und zum anderen macht bereits die Nennung der objektiven Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs als Beispiel für einen Härtefall deutlich, dass der Gesetzgeber letztlich doch noch der tatsächlichen Möglichkeit des Rundfunkempfangs Bedeutung beimisst. **Von der vorgenannten Konstellation, ist der Fall, in dem keinerlei Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, nicht weit entfernt. Ohne Rundfunkgerät kann der Bürger - zwar aufgrund eines bewussten Entschlusses, ein solches nicht bereit zu halten, aber - rein tatsächlich aus objektiven Umständen keinen Rundfunk empfangen.**

Das Rechtsurteil bestätigt, dass es bei Nichtbereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Umstand kommt, dass aus objektiven Umständen kein Rundfunkempfang möglich ist. Mein Haushalt erfüllt diese Voraussetzungen. Die Rechtsprechung stellt hier klar, dass auch ein tatsächliches Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeit rein tatsächlich aus objektiven Umständen keinen Rundfunkempfang ermöglicht. Dieses ist in meinem Haushalt erfüllt.

33:

Nach alledem ist eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV dahingehend, dass ein Härtefall beim Nachweis des fehlenden Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes vorliegt, möglich. Damit ist die Rundfunkabgabe - unabhängig von der Frage, ob man für die rechtliche Qualifizierung dieser Abgabe als Beitrag eine Entlastungsmöglichkeit des Bürgers für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Empfangsgerätes fordert - rechtlich als Beitrag einzustufen. Dies hat zur Folge, dass die Länder für die Rundfunkabgabe in seiner derzeitigen rechtlichen Ausprägung als Beitrag gesetzgebungsbefugt sind und der RBStV formell verfassungsgemäß ist.

Das Rechtsurteil bestätigt, dass es bei Nichtbereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Umstand kommt, dass aus objektiven Umständen kein Rundfunkempfang möglich ist. Mein Haushalt erfüllt diese Voraussetzungen. Grundlage für eine solche Befreiung ist § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV.

Abschnitt 5:

Die Auffassung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 01.04.2014 wird vom Verwaltungsgericht Berlin geteilt: Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 22.04.2015 / Urteil zum Verfahren 27 K 310.14:

35:

Die Härten, die durch die Heranziehung von Haushalten entstehen, die über kein Empfangsgerät verfügen, wären wohl nur unter Schwierigkeiten vermeidbar. Würde eine Widerlegung der Vermutung der Möglichkeit der Nutzung des Rundfunks zugelassen, wäre dies mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. **Anders als nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag müssten aber die Personen, in deren Haushalt sich kein Empfangsgerät befindet, von sich aus beim Beklagten vorstellig werden.** Die Beweislast wäre im Vergleich zur früheren Rechtslage umgekehrt. Die Betroffenen müssten **gegebenenfalls durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung** und die Duldung einer Überprüfung ihrer Wohnung durch den Beitragsservice den Nachweis **erbringen, dass keine Empfangsgeräte bereitgehalten werden.** Dieser Verwaltungsaufwand ist jedoch insgesamt geringer, als er es nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag war, der zu einem Vollzugsdefizit bei Rundfunkteilnehmern geführt hatte, die ihr Rundfunkempfangsgerät nicht angemeldet hatten.

Die in diesem Urteil genannte eidesstattliche Versicherung habe ich Ihnen in meinem Widerspruch vom 29.09.2014 ausdrücklich formuliert. Ein Rundfunkempfang ist in meinem Haushalt nicht nötig und auch nicht möglich.

38:

Geht man davon aus, dass unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG für Personen, die keine Empfangsgeräte in ihrer Wohnung (oder gegebenenfalls in ihrem PKW) bereithalten, eine Widerlegung der Vermutung der potentiellen Rundfunknutzung geschaffen werden muss, so käme eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV in Betracht. Für eine Widerlegbarkeit der Vermutung der potentiellen Rundfunknutzung haben sich auch die Gutachten ausgesprochen, die die Reform der Rundfunkfinanzierung für die Rundfunkanstalten vorbereitet haben (Jarass, Verfassungsrechtliche Fragen einer Reform der Rundfunkgebühr, Mai 2007, S. 22 f.; Kirchhof, Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, April 2010, S. 61 f.). Auf die Möglichkeit einer diesbezüglichen verfassungskonformen Auslegung des Art. 4 Abs. 6 Satz 1 EBStV weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hin (Beschluss vom 12. Dezember 2012 - 1 BvR 2550/12 -, juris Rn. 5; ebenso Baden- Württembergischer Staatsgerichtshof, Beschluss vom 19. August 2013 - 1 VB 65/13 -, juris Rn. 15 sowie - allgemein - OVG Münster, Urteil vom 12. März 2015 - 2 A 2423/14 -, juris Rn. 55). **Die Kammer teilt die Ansicht des Verwaltungsgerichtes Osnabrück, das zu dieser Frage ausführte (Urt. v. 1.4.2014 - 1 A 182/13 -, juris Rn. 25 ff.):**

- **Siehe Zitat des genannten Urteils VG Osnabrück oben**

Die Rechtsprechung macht hier ausdrücklich eine verfassungskonforme Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags möglich und räumt die Entlastungsmöglichkeit bei Nichtbereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes ein – wie von mir gefordert.

41:

Die Einwände, die der Beklagte gegen eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV geltend macht, vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen. Der Rundfunkbeitrag soll

keine Abgabe auf den Besitz von Wohnungen darstellen, sondern typisiert die Möglichkeit des Rundfunkempfangs. **Insofern wäre es nicht völlig systemwidrig, wenn eine Widerlegung der vermuteten potentiellen Nutzung des Rundfunks zugelassen würde.** Dass es sich beim Nichtbesitz von Rundfunkempfangsgeräten um die Momentaufnahme einer negativen Tatsache handelt, wirft rechtlich keine unlösbaren Probleme auf. **Für die Abmeldung des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten nach § 4 Abs. 2 RGebStV galt nichts anderes.** Die Notwendigkeit, Angaben gegebenenfalls vor Ort nachzuprüfen, wäre für den Beitragsservice mit einer geringeren Belastung verbunden als nach alter Rechtslage. **Denn die Weigerung des Betroffenen, eine solche Nachprüfung zuzulassen, würde entsprechend der Beweislast ohne weiteres zu einem fehlenden Nachweis der Voraussetzungen der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führen.**

Die in diesem Rechtsurteil formulierte Widerlegung der vermuteten potentiellen Nutzung des Rundfunks ist in meinem Falle uneingeschränkt möglich. Eine Weigerung meiner Person auf eine mögliche Nachprüfung würde in meinem Fall zu einem fehlenden Nachweis der Voraussetzungen der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führen. Dagegen ist es mir möglich, der in diesem Rechtsurteil geforderten Nachweispflicht des Nichtbereithaltens von Rundfunkempfangsmöglichkeit nachzukommen um entsprechend von der Beitragspflicht befreit zu werden.

Die Sendeanstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigen die Richtigkeit dieser Auslegung: In einem derzeit laufenden Verfahren des Norddeutschen Rundfunks gegen einen Journalisten namens Bernd Höcker beruft sich der Norddeutsche Rundfunk explizit als Sendeanstalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Klageerwiderung gegenüber dem Verwaltungsgericht Hamburg vom 28.07.2014 auf das oben zitierte Rechtsurteil:

„Die Länder haben dem Grunde nach die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bei dem auf Grundlage des RBStV zu erhebenden Rundfunkbeitrags handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe, die nicht von Art. 105 GG erfasst wird (vgl. VerFGH Bayern, Urt. v. 15.05.2014 – Vf. 24-VII-12 Rn. 72; VerFGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.05.2014 – VGH B 35/12 S 29 f.; **VG Osnabrück, Urt. v. 01.04.2014 – 1 A 182/13**). Die Länder haben somit bei der Zustimmung zum RBStV von ihrer Gesetzgebung aus Art. 70 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht, ohne dabei die durch die Finanzverfassung des Grundgesetzes gezogenen Grenzen überschritten zu haben.“

Es ist damit erkennbar, dass der Norddeutsche Rundfunk als Sendeanstalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sich bewusst unter das zitierte Urteil stellt, da der Norddeutsche Rundfunk dieses Rechtsurteil in der Klageerwiderung gegenüber dem Verwaltungsgericht Hamburg zitiert und folglich zu seinen Gunsten die Beschäftigung dieses Gerichtes mit dem vorliegenden Urteil erwartet. Demzufolge muss also auch davon ausgegangen werden, dass der Norddeutsche Rundfunk mit der Auseinandersetzung des Verwaltungsgerichtes Hamburg mit dem zitierten Abschnitt des Rechtsurteils rechnet. Es ist also in Summe davon auszugehen, dass der Norddeutsche Rundfunk die damit einhergehende Schlussfolgerung einer Beitragsbefreiung auf Antrag bei Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeit vollumfänglich akzeptiert.

Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb auf dem Sendegebiet des Südwestrundfunks – wie in meinem Falle – eine andere Rechtsauffassung zum Tragen kommen sollte.

Zusammenfassung Abschnitt 4 und Abschnitt 5:

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung ist jemand auf gesonderten Antrag von der Verpflichtung der Beitragszahlung zu befreien, sobald in seinem Haushalt keine Rundfunkempfangsmöglichkeit bereitgehalten wird.

Dieser den in zitierter Rechtsprechung ausgeführten entsprechenden Anforderungen genügende Antrag ging Ihnen in Form meines Widerspruches und Antrages vom 29.09.2014 zu.

Die Akzeptanz dieser im Rechtsurteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13 mitgeteilten Auffassung hat der Norddeutsche Rundfunk bereits durch entsprechenden Schriftverkehr mit dem Verwaltungsgericht Hamburg in einem laufenden Klageverfahren kundgetan, indem sich der Norddeutsche Rundfunk in seiner Klageerwiderung auf dieses Urteil beruft und folglich die Beschäftigung des Verwaltungsgerichtes Hamburg mit diesem Rechtsurteil und dem darin genannten Antrag auf Befreiung bei Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeiten erwartet. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass der Norddeutsche Rundfunk die damit einhergehende Schlussfolgerung einer Beitragsbefreiung auf Antrag bei Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeit vollumfänglich akzeptiert.

Auf dem Sendegebiet des Südwestrundfunks muss analog die gleiche Rechtsauffassung gelten.

Die dem Bescheid vom 01.06.2015 zugrunde liegenden Entscheidungen und Ausführungen sind in einem gesonderten Schreiben vom 01.06.2015 dargelegt. Ich beziehe zu diesem den Bescheid begründenden und auf den Bescheid verweisenden Schreiben wie folgt Stellung:

Abschnitt 6:

Aussage:

Sie geben an, dass Sie den Rundfunkbeitrag nur unter Vorbehalt zahlen wollen, weil der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag rechtswidrig sei.

Stellungnahme:

Diese Aussage ist eine Falschaussage. Richtigstellung:

Meine verfassungsrechtlichen Bedenken am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind in dem Ihnen vorliegenden Widerspruch vom 29.09.2014 nicht geäußert und nicht Gegenstand der Diskussion und damit nicht Grundlage meines Widerspruchs und des Antrags auf Befreiung. Mein Widerspruch hatte entgegen Ihrer Darstellung vom 01.06.2015 keine rechtliche Wertung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zum Gegenstand. Die im genannten Widerspruch angekündigte Zahlung unter Vorbehalt richtete sich ausnahmslos auf das im Widerspruch formulierte Ersuchen der Befreiung von der Beitragspflicht *auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV in Verbindung mit dem Rechtsurteil des VG Osnabrück vom 01.04.2014 (Urteil zum Verfahren 1 A 182/13), nicht dagegen etwa auf die von Ihnen mir unterstellte Aussage, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei rechtswidrig.*

Seit 01.01.2013 wurde weder Gebührenbescheid noch Beitragsbescheid zugestellt. Im Schreiben vom 18.06.2013 legte ich Ihnen die Konstellation meines Haushalts dar, welche über keinerlei Rundfunkempfangsmöglichkeit verfügt. Der erste überhaupt zugewandene Bescheid vom 01.09.2014 war ein Festsetzungsbescheid mit vollstreckbarem Titel. Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen ist es unmöglich, sich der Zahlung ohne entsprechende rechtliche Relevanz zu verweigern. Da in meinem Fall die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß der Rechtsurteile der Verwaltungsgerichte Osnabrück und Berlin seit 01.01.2013 (und auch davor) erfüllt sind, kommt nur eine Zahlung unter Vorbehalt in Frage, da anderenfalls eine Zahlung ohne Vorbehaltsformulierung dem Antrag auf Befreiung widerspräche und somit meine eigene Antragstellung hinfällig wäre, denn eine vorbehaltlose Zahlung wäre möglicherweise als konkludentes Handeln zu interpretieren, durch welches die uneingeschränkte Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheides anerkannt würde. Eine andere Handlungsweise als die Zahlung unter Vorbehalt wäre demzufolge im Hinblick auf den Befreiungsantrag auf der Grundlage des im Widerspruch genannten Rechtsurteiles nicht schlüssig.

Die den Bescheid begründende von Ihnen aufgestellte Behauptung, ich wolle den Beitrag nur unter Vorbehalt zahlen, da der *Rundfunkbeitragsstaatsvertrag rechtswidrig* sei ist faktisch falsch und führt zur Rechtsunwirksamkeit Ihres Bescheides vom 01.06.2015 gemäß § 114 VwGO und § 40 VwVfG.

Abschnitt 7:

Aussage:

Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne. Anders als der Rundfunkbeitrag sind Steuern Abgaben, die der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt werden und keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Diese Charakterisierung trifft auf den Rundfunkbeitrag gerade nicht zu: Der Rundfunkbeitrag dient nicht der Finanzierung des Allgemeinwesens, sondern ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Stellungnahme:

Eine zu zahlende Last muss nicht allein dahingehend beurteilt werden, ob sie die Kriterien einer Steuer erfüllt, sondern muss ganz unabhängig davon für eine explizite Qualifikation als Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne sämtliche Kriterien erfüllen, die einen Beitrag auszeichnen. Nur weil auf eine zu zahlende Last die Charakterisierung „Steuer“ nicht zutrifft, bedeutet dies nicht automatisch den Umkehrschluss, dass die Last aufgrund mangelnder Qualifikation als Steuer auch selbstverständlich ein Beitrag ist: Ein als Beitrag bezeichnetes Konstrukt muss seinerseits ganz unabhängig davon die Charakterisierung eines Beitrags im abgabenrechtlichen Sinne erfüllen – sonst wäre im Zweifelsfalle eine zu zahlende Last eben *weder* als Steuer *noch* als Beitrag einzuordnen.

Ein Beitrag ist nach der gegenwärtigen Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland eine Vorzugslast, die sich von der Steuer darin unterscheidet, dass es möglich ist, die Gruppe der Vorteilsempfänger verlassen zu können. Daher ist es prinzipiell möglich, sich von der Beitragspflicht befreien zu lassen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind – diese Voraussetzungen sind nach gegenwärtiger Rechtsprechung u.a. dann erfüllt wenn der Haushalt nachweislich über keine Rundfunkempfangsmöglichkeit verfügt (wie in meinem Haushalt gegeben).

Mein Widerspruch und Antrag vom 29.09.2014 bezieht in keiner Weise zur steuerrechtlichen Einordnung des Rundfunkbeitrags Stellung. Die Grundlage meines Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht beruht auf der derzeitigen Rechtsprechung, welche den Rundfunkbeitrag rechtlich *nicht* als Steuer klassifiziert, sondern als *Beitrag*, welcher sich im Gegensatz zu einer angenommenen Steuer dadurch auszeichnet, dass ein Beitrag *nicht voraussetzungslos* zu leisten ist, sondern eine Entlastungsmöglichkeit durch die Befreiung gegeben ist. Die Grundlage hierzu ist § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, welcher durch die derzeitige Rechtsprechung als Entlastungsmöglichkeit zur Befreiung von der Beitragspflicht auf Antrag bei Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeit im Haushalt bzw. Pkw ausgelegt wird. Insofern wurde auch von meiner Seite keine Darstellung des Rundfunkbeitrags als Steuer vorgenommen.

Zitat meines Widerspruchs vom 29.09.2014:

„Da laut diesem beigefügten Urteil des Verwaltungsgerichtes für die verfassungskonforme Qualifizierung der Rundfunkabgabe als Beitrag – im Gegensatz zu einer angenommenen Qualifizierung als Steuer – die Entlastung von der Zahlungsverpflichtung des Rundfunkbeitrages im Falle des Nichtbereithaltens von Rundfunkempfang möglich ist, möchte ich an dieser Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und entsprechend von der Beitragspflicht befreit werden.“

Falls keinerlei Befreiungsmöglichkeit auf Antrag bestünde und die zitierte Rechtsprechung irrt, so stellte sich die Frage, welche Konsequenzen sich daraus ergäben, wenn der einzelne Staatsbürger keine Möglichkeit hätte, sich durch Antrag nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV befreien lassen zu können. Berücksichtigen Sie hierzu bitte auch die Ausführungen in den folgenden Abschnitten.

Abschnitt 8:

Aussage:

Diese Regelung stellt sicher, dass die Finanzierung notwendiger öffentlicher Aufgaben nicht gefährdet wird. Zu diesen Aufgaben zählt auch der verfassungsrechtliche Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Stellungnahme:

Mein Widerspruch und Antrag vom 29.09.2014 beinhaltet keine verfassungsrechtliche Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Unabhängig davon muss der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bzw. eine Anwendung desselben den Grundsätzen des Grundgesetzes uneingeschränkt Rechnung tragen.

Ihre Aussage stellt die Behauptung eines verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Sie berufen sich somit an dieser Stelle auf das Grundgesetz, welches nach Ihrer Aussage einen Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorschreibt. Aussagen des Grundgesetzes hierzu:

- Grundgesetz Artikel 5 (1): Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Grundgesetz weder im zitierten Artikel noch an anderer Stelle einen verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk formuliert. Ihre Ausführung stellt somit eine Interpretation der Gesetzeslage dar. Diese (ggf. selbst durch höchstrichterliche Rechtsprechung formulierte) Auslegung der Rechtsauffassung muss allerdings ihrerseits stets in Einklang mit der übrigen Gesetzeslage sein. Die Formulierung eines verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – selbst im Falle eines höchstrichterlichen Urteils ausgesprochen – muss demzufolge stets und uneingeschränkt den übrigen rechtlichen Einschränkungen durch das Grundgesetz Rechnung tragen. In einem konkreten Zweifelsfalle muss notfalls der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinen (ggf. selbst verfassungsrechtlich gedeckten) Ansprüchen hinter den grundgesetzlich verankerten Menschenrechten zurückstehen – nicht umgekehrt.

Mit Genehmigung des Verfassers zitiere ich aus einer Internetseite:

Zitat Beginn:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Rundfunkurteilen immer wieder zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschieden. Da das Gericht kein Gesetzgeber ist, sondern eigentlich nur Gesetze auf Konformität mit dem Grundgesetz überprüfen darf, ist interessant zu wissen, was im Grundgesetz zum Thema Rundfunk zu finden ist. Überraschenderweise gibt es im gesamten Grundgesetz nur eine einzige Stelle, die Rundfunk zum Thema hat, wenn man von Artikel 23 Abs. 6 GG absieht, der die Zuständigkeit regelt.

„Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ (aus Artikel 5 GG)

Das Grundgesetz verlangt also vom Gesetzgeber und den Rundfunkveranstaltern, dem Rundfunk alle Freiheiten zu geben, die notwendig sind, damit die Berichterstattung gründlich, umfassend, in die Tiefe gehend, objektiv und unabhängig ist. So objektiv und unabhängig, dass es nicht möglich ist, dass Ministerpräsidenten Einfluss nehmen können auf die Gestaltung des redaktionellen Apparates und dass politische Freundeskreise vor die Türen der Funkhäuser gesetzt werden. Oder interpretiere ich damit zuviel in die „Freiheit der Berichterstattung“ hinein?

In der Entscheidung [BVerfGE 12, 205](#) von 1961 sah es das BVerfG in Absatz 182 auch so:

„Art. 5 GG verlangt jedenfalls, daß dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird. Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und daß für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. Das läßt sich nur sicherstellen, wenn diese organisatorischen und sachlichen Grundsätze durch Gesetz allgemein verbindlich gemacht werden. Art. 5 GG fordert deshalb den Erlass solcher Gesetze.“

Der Rundfunk hatte 1961 nach Ansicht des BVerfG gegenüber der Presse eine Sondersituation: Wenige Sendefrequenzen, hohe Kosten. Deshalb hat das BVerfG aber nicht die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als zwingend angesehen, wie aus Absatz 181 hervorgeht:

„Art. 5 GG fordert zur Sicherung der Freiheit auf dem Gebiet des Rundfunks allerdings nicht die in den Landesrundfunkgesetzen gefundene und für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts übernommene Form. Insbesondere ist es vom der Bundesverfassung nicht gefordert, daß Veranstalter von Rundfunksendungen nur Anstalten des öffentlichen Rechts sein können. Auch eine rechtsfähige Gesellschaft des privaten Rechts könnte Träger von Veranstaltungen dieser Art sein, wenn sie nach ihrer Organisationsform hinreichende Gewähr bietet, daß in ihr in ähnlicher Weise wie in der öffentlich-rechtlichen Anstalt alle gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen, und die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt. Gegen eine solche Gesellschaft besteht von Verfassung wegen kein Bedenken, wenn beispielsweise durch Gesetz eine die spezifischen Zwecke des Rundfunks, insbesondere die Erhaltung seiner institutionellen Freiheit sichernde besondere Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt und jede, den angegebenen Erfordernissen genügende Gesellschaft, die Rundfunksendungen veranstaltet, einer Staatsaufsicht ähnlich etwa der Banken- oder Versicherungsaufsicht unterworfen wird.“

Erst in den Entscheidungen ab 1986 tauchten auf einmal Begriffe wie Grundversorgung ([BVerfGE 73, 118](#)) oder Bestands- und Entwicklungsgarantie ([BVerfGE 83, 238](#)) auf, die auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten bezogen sind. Hier hat sich scheinbar die Rechtsprechung des BVerfG verselbstständigt. Dies wurde auch in einem [Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des](#)

[Bundesfinanzministeriums](#) kritisiert, nachzulesen auf Seite 18:

„Zur Problematik dieser Rechtsprechung gehört es, dass die Basis der rechtsdogmatischen Folgerungen ausschließlich mit Eigenzitate belegt wird und weder ökonomische, sozialwissenschaftliche oder sonstige Fachliteratur einbezieht, der Begründungsduktus mithin zunehmend selbstreferentiell erscheint.“

Es ist gerade bei Rundfunkfragen eine gewisse Mode geworden, nicht nur auf die eigentliche Rechtsvorschrift, sondern auch auf Begründungen zu verweisen. Das gleiche Verfahren wenden wir nun einmal auf das Grundgesetz an, vielleicht finden sich in den Aufzeichnungen Anhaltspunkte für die Interpretation des BVerfG.

Wie man den Protokollen des [Parlamentarischen Rates](#), der das Grundgesetz entwickelt hat, entnehmen kann, wurde in der Diskussion zu Artikel 5 gestritten, ob es eine Notwendigkeit von staatlich betriebenen Rundfunksendeanstalten gibt. Dem Protokoll der 32. Sitzung des Parlamentarischen Rates vom 11.01.1949 lassen sich ein paar Zitate entnehmen, die zeigen, dass damals in der Rundfunkfrage viel weiter in die Zukunft gedacht wurde, als es die Politik heute vermag:

„Ich halte es für falsch, die zukünftige Form des Rundfunks ein für alle Mal in der Verfassung festzulegen.“ (Dr. Süsterhenn).

„Die technische Entwicklung kann es vielleicht bald ermöglichen, daß beinahe jeder seine eigene Wellenlänge hat.“ (Dr. Eberhard).

Es hat zwar fünfzig Jahre gedauert, aber das Internet stellt heute jedem, der das will, seine „eigene Wellenlänge“ zur Verfügung. Für die heutige Politik ist Internet immer noch „Neuland“, für die damaligen Politiker eigentlich gar nicht vorstellbar. Das macht den damaligen Weitblick umso bemerkenswerter.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben die Grundrechte des Einzelnen in das Zentrum des Staatsauftrags gestellt, als diese Grundrechte in Artikel 1-19 niedergelegt wurden. Die Würde des Menschen unterliegt sogar der [Ewigkeitsklausel](#). Rundfunk ist für die Menschen kein lebensnotwendiges öffentliches Gut wie etwa eine funktionierende Wasserversorgung oder Müllabfuhr, bei deren finanzieller Beteiligung des Einzelnen es objektiv gute Gründe gibt. Diese sind aber auch nicht mit politischen (oder weltanschaulichen; *Ergänzung meinerseits*) Überzeugungen verbunden. Rundfunk gehört vielmehr zur Kategorie der [meritorischen Güter](#) und muss den Anforderungen genügen, die aus der verfassungsrechtlich unwiderruflich verankerten (Entscheidungs-)Autonomie jedes Einzelnen hervorgehen.

Richter, insbesondere Verfassungsrichter, stehen unter dem Regime des gesetzlichen Wortlautes oder, wie es das Bundesverwaltungsgericht formulierte, als es die "PC-Gebühr" rechtfertigte: „Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten indes nur begrenzt zu (Urteil vom 27. Juni 1995 - BVerwG 9 C 8.95 - DVBl 1995, 1308 f.). Voraussetzung ist, dass eine Auslegung ausscheidet, weil der zu entscheidende Fall eindeutig vom Wortsinn der Rechtsnorm erfasst wird, und dass der Normzweck dem Auslegungsergebnis entgegensteht.“ ([BVerwG 6 C 12.09, Absatz 32](#))

Wie kann man nun in die „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk“ das Vollversorgungspaket der öffentlich-rechtlichen Anstalten hineininterpretieren, ohne sich ganz weit vom Wortlaut zu entfernen?

Stünde es dem Rechtsstaat nicht gut an, wenn Richter die Erkenntnis ihres Berufsstandes, dass eben nicht alles Auslegungssache, sondern manchmal Dinge ganz einfach eindeutig sind, in ihre Entscheidungen einfließen lassen würden? Dann müsste nicht Rundfunk allgemein einen imaginären Vorteil für alle darstellen, obwohl das Grundgesetz lediglich die Freiheit der Berichterstattung abdeckt.

Wer es selbst nachlesen möchte:

Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle Band 5/II Ausschuss für Grundsatzfragen, (c) 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2, S. 654, S. 931f

Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 14, Hauptausschuss, (c) 2009 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, ISBN 3-486-56564-5, S. 1119

Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Mohr Siebeck, ISBN 978-3-16-150432-7, S. 79-92

Zitat Ende

Ein (an dieser Stelle ausdrücklich weder Ihnen noch anderen unterstelltes) noch zu formulierendes Postulat, etwa dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk *die Grundlage des Grundgesetzes* sei – notfalls sogar zu Lasten der Rechte des Einzelnen (beispielsweise weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Grundgesetz mit seinen Menschenrechten überhaupt erst „zur Entfaltung brächte“ und ihm damit diene und deshalb auch die im Grundgesetz festgehaltenen Menschenrechte notfalls zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschnitten werden könnten) möchte ich an dieser Stelle folgendermaßen an Hand eines Zitates unseren früheren Bundespräsidenten Gustav Heinemann beurteilen:

„Es muss darauf geachtet werden, dass das Grundgesetz nicht mit Methoden geschützt wird, die seinem Ziel und seinem Geist zuwider sind“.

Aufgrund der besonderen Suggestivwirkung des Rundfunks ist eine besondere Berücksichtigung der Artikel

- Grundgesetz Artikel 1 (1): Unantastbarkeit der Menschenwürde
- Grundgesetz Artikel 2 (1): Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Grundgesetz Artikel 3 (3): Niemand darf wegen... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden
- Grundgesetz Artikel 4 (1): Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich
- Grundgesetz Artikel 5 (1): Meinungsfreiheit, Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film; „eine Zensur findet nicht statt“
- Grundgesetz Artikel 5 (2): Einschränkung durch Vorschriften allgemeiner Gesetze, ... und durch das Recht der persönlichen Ehre
- Grundgesetz Artikel 19 (1): Einschränkung von Grundrechten

geboten, da eine völlige Übereinstimmung der Freiheit der Berichterstattung auf der einen Seite mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde, des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Freiheit des Glaubens, der politischen und weltanschaulichen Überzeugungen sowie des Rechts der persönlichen Ehre andererseits nicht vollends gegeben sein kann: Es wäre für den Rundfunk weder pragmatisch noch praktisch durchführbar, sämtlichen rechtlichen Einschränkungen durch das Grundgesetz und anderer Gesetze von Anfang an stets vollkommen Rechnung tragen zu können. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss demzufolge bis zu einem gewissen Grad auch das „Recht auf Fehler“ haben dürfen – allerdings führt dieses dem Rundfunk insgesamt und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk hier im speziellen einzuräumende „Recht auf Fehler“ dazu, dass eine Person, welche öffentlich durch den Rundfunk (absichtlich oder unabsichtlich) beschädigt wird, sich auch künftig der Unterstützung des Rundfunks verweigern können muss. Anderenfalls hätte der zwangsfinanzierte Rundfunk eine „Narrenfreiheit“, welche absolut uneingeschränkt wäre und demzufolge selbst das Grundgesetz keine wirksame Einschränkung darstellte.

Berücksichtigen Sie an dieser Stelle meine sehr ausführlichen Ausführungen in den folgenden Abschnitten.

Ihre Aussage ist eine Hypothese, dass es dem einzelnen Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland unmöglich sei, sich der Finanzierungsverpflichtung sämtlicher Darstellungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entziehen zu können.

Abschnitt 9:

Aussage:

Vielmehr besteht eine unbedingte gesetzliche Pflicht zur Zahlung der geschuldeten Rundfunkbeiträge (§§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Stellungnahme:

Diese Aussage ist eine Interpretation des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, welche der gegenwärtigen Rechtsprechung bzw. der gegenwärtigen Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages durch die Rechtsprechung widerspricht.

Die von Ihnen postulierte unbedingte, voraussetzungslose Zahlungsverpflichtung – ohne jede Möglichkeit sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wie in meinem Antrag gefordert – widerspricht Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV

in Verbindung mit

- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Osnabrück vom 01.04.2014 / Urteil zum Verfahren 1 A 182/13
- Rechtsurteil Verwaltungsgericht Berlin vom 22.04.2015 / Urteil zum Verfahren 27 K 310.14

sowie in Verbindung mit

- Grundgesetz Artikel 1 (1): Unantastbarkeit der Menschenwürde
- Grundgesetz Artikel 2 (1): Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Grundgesetz Artikel 3 (3): „Niemand darf wegen... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“
- Grundgesetz Artikel 4 (1): Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich
- Grundgesetz Artikel 5 (1): Meinungsfreiheit, Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film; „eine Zensur findet nicht statt“
- Grundgesetz Artikel 5 (2): Einschränkung durch Vorschriften allgemeiner Gesetze, ... und durch das Recht der persönlichen Ehre
- Grundgesetz Artikel 19 (1): Einschränkung von Grundrechten

Ungeachtet der Tatsache, dass ich über keinen Rundfunkempfang verfüge, da ich ihn nicht benötige, und mein Antrag keinerlei verfassungsrechtliche Wertung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beinhaltet, erscheint es mir an dieser Stelle

- als Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland
- als zur Treue meinem Dienstherrn gegenüber verpflichteter Beamter der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums <entfernt>
- sowie als überzeugter Christ ohne Sonderbekenntnis

geboten, die von Ihnen aufgestellten rechtlichen Postulate zu erörtern, da Ihre Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wesentlich weiter geht als die geltende Rechtsprechung urteilt.

Der Rundfunk (egal ob privat oder öffentlich-rechtlich) verfügt über ein Medium mit großer Suggestivwirkung und Informationsbreite. Dabei ist festzuhalten, dass der (öffentlich-rechtliche) Rundfunk Darstellungen über Sachverhalte, Weltanschauungen, Bekenntnisse und Personen vornehmen kann, welche zum einen nicht zwingend richtig sind, zum anderen aber auch nicht zwingend richtig sein müssen:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss das Recht haben, auch für die einzelne Person unbequeme Berichterstattung veröffentlichen zu dürfen. Dieses ergibt sich aus der grundgesetzlich verankerten Meinungsfreiheit bzw. dem Verbot an Zensur. (GG Art. 5 (1)). Es muss aber auf der anderen Seite dem einzelnen möglich sein, sich einer voraussetzungslosen Verpflichtung zur Unterstützung einer möglichen negativen Berichterstattung über seine Person oder seine Weltanschauung entziehen zu dürfen. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz Art. 1 (1), Art. 3 (3), Art. 5 (2). Dieses ginge rein hypothetisch beispielsweise durch Zensur (ggf. durch technische Maßnahmen). Da jedoch laut Grundgesetz Artikel 5 (1) eine solche Zensur nicht stattfinden darf, muss es dem einzelnen möglich sein, sich auf eine andere Art und Weise dieser Unterstützung entziehen zu können. Falls es nicht möglich sein könnte, sich der Unterstützung des Mediums Rundfunk zu entziehen, erhielte der (öffentlich-rechtliche) Rundfunk die Möglichkeit eine einseitige Bevorzugung einer bestimmten Darstellung über Sachverhalte, Anschauungen und Personen vornehmen zu können – dies widerspricht Grundgesetz Artikel 3 (3).

Mit einer prinzipiellen Unmöglichkeit der Finanzierungsverweigerung des einzelnen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wäre der einzelne dazu genötigt – über den Umweg der Berichterstattung durch den hypothetisch zwangsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk – sich selbst öffentlich anklagen zu müssen. Die einzelne Person müsste demzufolge die negative (ggf. sogar versehentlich oder absichtlich falsch dargelegte) Berichterstattung über sich oder seine Anschauung nicht nur erdulden – was bis zu einem gewissen Grad noch verfassungskonform wäre – sondern wäre *grundsätzlich voraussetzungslos* verpflichtet, sie zu finanzieren und sie daher zu unterstützen bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Es ist die Frage, ob Geist und Ziel des Grundgesetzes dieser Auffassung der Meinungsfreiheit entsprechen, da auf diese Weise Menschen genötigt werden können, eine negative – sogar möglicherweise falsche – Berichterstattung über ihre Person oder Weltanschauung – auf diese Weise öffentlich zur Schau preisgegeben – finanziell unterstützen zu müssen. Damit würde hypothetisch voraussetzungslos zu unterstützender zwangsfinanzierter Rundfunk zu einem staatlich geschützten öffentlichen Pranger werden, an welchen Menschen mit anderer Auffassung gestellt werden. Der einzelnen Person steht aber das Recht auf Zensur an einer solchen Berichterstattung nicht zu – es muss daher eine andere Form der Unterstützungsverweigerung möglich sein. Von daher ist die Hypothese einer unbedingten Zahlungsverpflichtung nicht zu unterstützen.

Es wäre der Einwand denkbar, dass die Meinungsfreiheit selbst im Falle eines zwangsfinanzierten Rundfunks nicht berührt wäre, da die persönliche Meinung unabhängig von der erstellten Berichterstattung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dennoch von einer einzelnen Person für sich selbst im Privaten behalten werden dürfe. Es ist aber fraglich, ob das Grundgesetz diese Auslegung ermöglicht, da das Einbehalten der eigenen Meinung für die einzelne Person auch in totalitären Systemen bislang prinzipbedingt jederzeit unumschränkt gewährleistet ist, da eine systematische Überprüfung der persönlichen Meinung einer einzelnen Person durch politische Kräfte in totalitären Systemen zumindest aus derzeitiger Sicht technisch noch unmöglich ist.

Eine durch den (ggf. öffentlich-rechtlichen Rundfunk) vorgenommene negative öffentliche Darstellung der eigenen Person und der eigenen Weltanschauung durch voraussetzungslos zu leistender finanzieller Unterstützung einer solchen Berichterstattung wäre mit Grundgesetz Art. 1 (1) und Art. 2 (1) nicht in Einklang zu bringen.

Sollte Ihre Interpretation stimmen, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Gegensatz zur Rechtsprechung in den genannten Rechtsurteilen derart auszulegen sei, dass eine zwangsweise, voraussetzungslos geschuldete und unbedingte Zahlungsverpflichtung für jeden Haushalt vorliegt (demzufolge auch für meinen Haushalt, welcher nach den beigefügten Rechtsurteilen die Voraussetzungen zur Befreiung erfüllt), so bedeutete dieses letztendlich, dass die Darstellung einer persönlich nicht geteilten politischen Überzeugung bzw. Darstellung einer bestimmten Weltanschauung für den einzelnen zwangsweise zu finanzieren sei. Die Rechtsprechung jedoch legt den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag so aus, dass es möglich sein muss, die Finanzierungsverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu umgehen, indem tatsächlich keinerlei Rundfunkempfangsmöglichkeit besteht. Dieses ist im Falle meines Haushaltes uneingeschränkt gegeben.

Abschnitt 10:

Aussage:

... Der Rundfunkbeitrag dient nicht der Finanzierung des Allgemeinwesens, sondern ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Stellungnahme:

Grundsatz des Abgabenrechts ist, dass zu Beiträgen nur herangezogen werden darf, der von einem bestimmten Unternehmen einen besonderen Vorteil hat.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung [BVerfG, 1 BvR 199/11 vom 22.8.2012](#) zur Rundfunkgebühr folgenden Sachverhalt fest:

„Bei der Rundfunkgebühr handelt es sich nicht um eine voraussetzungslose Steuer zur Finanzierung des Gemeinwesens, sondern um eine Vorzugslast. Denn sie ist für eine Begünstigung durch eine Leistung der Rundfunkanstalten zu zahlen, indem sie an den durch das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes begründeten Status als Rundfunkteilnehmer geknüpft wird.“

Die Rundfunkgebühr ist eine Vorzugslast, welche sich von einer Steuer – einer Gemeinlast, von der Allgemeinheit zu tragen – darin unterscheidet, dass sie nur von einer bestimmten Gruppe zu zahlen ist: Nämlich die Gruppe der Rundfunkteilnehmer, ehemals definiert über das Bereithalten eines Empfangsgerätes. Der durch das Empfangsgerät nutzbare Vorteil des Rundfunks ist ein Sondervorteil, welcher zu finanzieren ist. Der Gesetzgeber vermutet, dass die Wohnungen in Deutschland im Regelfalle Rundfunkempfang haben und diesen Vorteil nutzen können – es wurde eine pauschale Typisierung vorgenommen, um die Erfassung zu vereinfachen. Allerdings muss es möglich sein, die Gruppe der Rundfunkteilnehmer verlassen zu können und somit auf diesen Vorteil zu verzichten, ohne auf eine Wohnung verzichten zu müssen. Eine Wohnung ist im allgemeinen Voraussetzung dafür, dass man als Mensch in Deutschland menschenwürdige Verhältnisse hat (Grundgesetz Art 1 (1) und Art 2 (1)). Eine Wohnung ist nicht prinzipiell Voraussetzung für Rundfunkempfang; sie ist aber notwendig, wenn man als Mensch in Deutschland menschenwürdig leben möchte. In meinem Fall würde – sollte eine Befreiung wie von Ihnen behauptet nicht möglich sein – es sonst dazu führen, dass ich als alleinstehender Mensch meinen Hausstand auflösen müsste. Dies wäre äußerst unpraktikabel und stünde in keinem Verhältnis. Sollte ein Verlassen der Gruppe nur möglich sein, indem man ohne Wohnung in Deutschland lebt, so wäre Grundgesetz Art 1 (1) und Art 2 (1) verletzt, da ich nach Ihrer Interpretation für eine Beitragsbefreiung mich in einen Stand begeben müsste, der die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 vorsieht. Demzufolge müsste ich meine Existenz entsprechend degenerativ anpassen, um der nach dieser Vorschrift zu befreienden Personengruppe zuzurechnen zu sein. Es muss also möglich sein, die Gruppe der Rundfunk-Vorteilsempfänger verlassen zu können – wenn aus objektiver Sicht der Rundfunk für einen persönlich keinen Vorteil bietet – ohne seinen Besitzstand (eben ausgenommen Rundfunk und Internet, da darauf verzichtet) aufgeben zu müssen.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfGE 14,312 317f und der Entscheidung BVerfGE 42,233 288 festgehalten, dass zu einer Beitragszahlung grundsätzlich nur derjenige heranzuziehen ist, der aus einem öffentlichen Unternehmen einen Vorteil zu erwarten hat – und folglich auch an dessen Kosten zu beteiligen ist. Ihre Interpretation zielt aber darauf ab, dass grundsätzlich jeder Wohnungsinhaber – unabhängig ob er Rundfunk empfängt oder empfangen will – prinzipiell einen unausweichbaren Vorteil hätte und deshalb grundsätzlich nicht befreit werden

könnte. Ihrer Interpretation zufolge gäbe es keine abgrenzbare Gruppe von Vorteilsempfängern. Diese Interpretation widerspricht aber der genannten Auslegung des Bundesverfassungsgerichtes:

„... Der abgabenrechtliche Grundsatz [ist], dass zu Beiträgen nur herangezogen werden darf, wer von einem bestimmten Unternehmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil hat...“ (BVerfGE 14,312 317f)

„Eine Abgabe ist jedenfalls immer dann eine Steuer und kein Beitrag, wenn sie Begünstigte und Nichtbegünstigte zur Finanzierung einer staatlichen Leistung heranzieht.“

Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 5 (S. 1139)

Sie gehen in Ihrem Bescheid vom 01.06.2015 davon aus, dass der Rundfunkbeitrag voraussetzungslos von der Allgemeinheit zu finanzieren sei und eine Befreiung unmöglich. Sollte der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wie von Ihnen nahegelegt worden derart ausgelegt werden, dass der Rundfunkbeitrag voraussetzungslos zu zahlen wäre, da der Rundfunk der Allgemeinheit ohne jeglichen Unterschied einen allgemeinen Vorteil brächte und ein Verlassen der Gruppe der Vorteilsempfänger und ein persönlicher Verzicht auf diesen Vorteil absolut unmöglich (etwa weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk *ein lebenswertes Leben in der Bundesrepublik Deutschland für den Staatsbürger überhaupt erst möglich machte*), so wäre der Rundfunkbeitrag ein Gemeinvorteil – und somit eine Steuer.

Letztlich wäre es dann bei einer mangelnden Möglichkeit einer Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV für den Bürger irrelevant ob es sich bei der zu zahlenden Last um einen zweckgebundenen Beitrag oder um eine Steuer handelt, da dem zahlungspflichtigen Bürger keine Möglichkeit gegeben wäre, die Gruppe der Vorteilsempfänger verlassen zu können. Es spielte für den zahlungspflichtigen Bürger letztlich keine Rolle, ob es sich um bei der Last um ein Konstrukt handelt, welches mit der Bezeichnung „Beitrag“ belegt ist oder um eine Steuer handelt, wenn die zu zahlende Last tatsächlich jederzeit unabdingbar voraussetzungslos von der Allgemeinheit zu leisten wäre, es keine Rolle spielte ob der Zahlungspflichtige tatsächlich damit einen persönlichen Vorteil hätte oder nicht. Somit wäre eine Differenzierung in „Beitrag“ oder „Steuer“ letztlich unerheblich. Die Unterscheidung in „Beitrag“ und „Steuer“ existiert aber deshalb, da mit dem Konstrukt „Beitrag“ ein persönlicher Vorteil verbunden ist, welchen man umgehen kann – weil man auf ihn verzichtet – und somit vom Beitrag befreit werden kann.

An dieser Stelle möchte ich zu einem theoretisch angenommenen Vorteil Stellung beziehen:

- Welchen Vorteil habe ich für mein Leben durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?
- Gibt es Studien, die beweisen, wie gesund der Konsum von Rundfunk und Fernsehen oder auch Internet ist? Gibt es Studien, die mir ganz persönlich nahelegen, regelmäßig fernzusehen, Radio zu hören oder im Internet zu surfen, um dadurch nachgewiesenermaßen ein gesünderes Leben führen zu können?
- Gibt es Studien, die belegen, wie positiv der Einfluss von Musik oder Radioprogrammen während des Autofahrens ist?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den akzeptierbaren Nachweis erbringen zu können, dass im privaten Bereich die Nutzung von Rundfunk keinen Vorteil erbringt?
- Die folgenden Nachteile ergeben sich in meinem Falle definitiv: Müsste ich Radio und Fernsehen in Anspruch nehmen, anstatt meinen Haushalt und meine Arbeit zu organisieren, hätte dieses weitreichende Folgen.

Fazit: Ihr Bescheid und Begründungsschreiben zielen darauf ab, dass mein Haushalt in jedem Falle einen Vorteil hätte, der unabdingbar zu vergüten sei.

Wenn – trotz erfüllter Voraussetzungen zur Beitragsbefreiung nach der zitierten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Osnabrück und Berlin – eine ersuchte Beitragsbefreiung abzulehnen sei, da ein grundsätzlicher Vorteil durch den Rundfunk für den Einzelnen erbracht würde und sich somit der Einzelne selbst unter Anstrengung gegen den Vorteil durch den Rundfunk nicht erwehren kann, so ist zu berücksichtigen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich einer unbestellten Leistung bzw. Lieferung folgende Regelung trifft:

(1) Durch die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren), oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.

(§241 a BGB)

Der Einzelne kann nicht verhindern, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Programm sendet, wohl aber kann im Privaten darauf verzichtet werden, wenn der Einzelne entscheidet, dass der Rundfunk ihm keinen Vorteil bringt. Verhinderte jedoch der öffentlich-rechtliche Rundfunk systematisch eine Verzichtsmöglichkeit auf diese Dienstleistung „Rundfunk“ bzw. unterstellt einen unausweichbaren Vorteil durch den Rundfunk, welcher selbst durch aktive Anstrengung des Einzelnen nicht umgangen werden könnte, so erwächst der Sendeanstalt kein Anspruch aus dem Senden der Rundfunkprogramme, da nicht erkannt werden kann, weshalb die Dienstleistung Rundfunk anders behandelt werden soll, als eine andere Dienstleistung, welche ebenso gegen die Willenserklärung des einzelnen dargebracht wird.

Selbst wenn man sagt, dass die „Dienstleistung öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ bezüglich der genannten Rechtsgrundlage deshalb anders behandelt werden müsse als andere Dienstleistungen, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk *gemeinnützig, im Dienste der Allgemeinheit* handelt, muss folgendes hierbei berücksichtigt werden: Unter diesen Voraussetzungen wäre die Zahlung des Rundfunkbeitrags tatsächlich eine Zahlung welche der Allgemeinheit zugutekäme. Nach Ihrer Darstellung kommen ausschließlich *Steuern* der Allgemeinheit zugute, der Rundfunkbeitrag jedoch *lediglich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk*. Die von Ihnen getroffene Begriffsdefinition stellt also den öffentlich-rechtlichen Rundfunk *neben* die Allgemeinheit. Demzufolge kann nach Ihrer Begriffsdefinition der §241a BGB auf die Dienstleistung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angewendet werden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass es grundsätzlich keine Allgemeinheit ohne konkreten Einzelzweck gibt: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein Teil des Allgemeinwesens; daher dient der Rundfunkbeitrag tatsächlich zur Finanzierung des Allgemeinwesens – konkret dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, welcher in Deutschland ein Teil des Allgemeinwesens ist. Denn schließlich definiert sich auch selbst der öffentlich-rechtliche Rundfunk als *gemeinnützig* – ich zitiere mit Genehmigung des Verfassers aus einer Internetseite:

Zitat Beginn

Wie man § 1 der [Satzung des Hessischen Rundfunks](#) entnehmen kann, dient er „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken“. Auch § 1 der [Satzung des ZDF](#) definiert das ZDF als eine „gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. In anderen Sendersatzungen bzw. Sendergesetzen finden sich gleichlautende Formulierungen.

Zitat Ende

Wenn dargestellt werden sollte, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Dienstleistung nicht §241a BGB unterliege, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk eben ein Teil des Allgemeinwesens sei, so finanziert der Rundfunkbeitrag das Allgemeinwesen – und wäre somit eine Steuer, obwohl zweckgebunden.

Es muss also festgehalten werden, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunk offensichtlich Elemente auszeichnen müssen, die ihn *nicht*, zumindest *nicht allein* als gemeinnützig qualifizieren, damit das Konstrukt Rundfunkbeitrag auch rechtmäßig nicht als Steuer eingeordnet werden kann. Da der Rundfunkbeitrag aber laut Rechtsprechung ein Beitrag ist und keine Steuer, kann schlussgefolgert werden, dass die durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dargebrachte Dienstleistung im Falle des bewussten Rundfunkverzichts dem §241a BGB unterliegt. (Bei einer Steuer wäre dies dagegen nicht der Fall). Selbstverständlich wie bereits ausgeführt vorausgesetzt, eine Beitragsbefreiung auf der Grundlage des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Osnabrück und Berlin würde mit der Behauptung eines grundsätzlichen unausweichlichen Vorteils abgelehnt.

Das Abgabenrecht differenziert zwischen der Steuer und dem Beitrag, weil eine Steuer auszeichnet, dass der Verwendungszweck der gezahlten Leistung sich der Einflussnahme des Einzelnen entzieht. Im Gegensatz hierzu besteht beim Beitrag die Möglichkeit der Entlastung. Eine Abgabe jedoch, welche voraussetzungslos zu leisten ist, ist keinesfalls ein Beitrag, selbst wenn sie einer Zweckbindung unterliegt, da es für den Zahlenden letztlich unerheblich ist, ob eine Zweckbindung vorliegt oder nicht, weil der Zahlende auf die Zweckbindung keinen Einfluss hat – der Zahlende hätte unabhängig davon die Last zu entrichten. Es wäre für den Einzelnen unerheblich in welchem Bereich der Allgemeinheit seine unausweichlich zu zahlende Last sich niederschlägt: Ob im Straßenbau, im Bau von Schulen oder im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Insgesamt lässt sich damit folgendes konstatieren:

- Der Rundfunkbeitrag ist laut Rechtsprechung ein Beitrag, keine Steuer
- Eine Steuer finanziert die Allgemeinheit
- Der Rundfunkbeitrag finanziert lediglich den öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- Sieht man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als gemeinnützig an, finanziert man mit einer unausweichbaren Beitragszahlung die Allgemeinheit: Der Rundfunkbeitrag wäre eine Steuer
- Sieht man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dagegen als vermeidbare Dienstleistung an, so gilt §241a BGB: Es gibt eine Entlastungsmöglichkeit, da der Rundfunkbeitrag ein Beitrag ist – der Einzelne kann eine negative Willenserklärung abgeben, dass er keinen Rundfunk empfangen möchte: Der Rundfunk ist ein Beitrag
- Da der Rundfunkbeitrag ein Beitrag ist, kann eine Entlastung angestrebt werden
- Ob der Rundfunk im Leben eines Einzelnen einen Vorteil hat oder nicht, muss der Einzelne selbst entscheiden
- Entscheidet der Einzelne, dass kein Vorteil vorhanden ist, kann er befreit werden, wenn er die Voraussetzungen hierzu erfüllt: Das Nichtbereithalten von Rundfunkempfangsmöglichkeit; Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV

Abschnitt 11:

Unabhängig von der Problematik der Entlastungsmöglichkeit durch einen Beitrag sowie meines Verzichtes auf Rundfunk in meinem Haushalt, möchte ich an Hand konkreter Beispiele meine Auffassung zu weltanschaulichen Darstellungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk darlegen:

Ich bin überzeugter Christ. Ich glaube an Gott. Ich glaube an Jesus Christus. Ich glaube an die Wahrheit der Bibel und dass die Bibel Gottes Wort ist. Ich bin weder katholisch noch evangelisch, ich habe kein Sonderbekenntnis. Ich bin kein Sektierer, kein Mormone, kein Zeuge Jehovas oder etwa ein Mitglied einer anderen Sekte. Ich glaube nicht, dass ich durch das Nutzen von Fernsehen oder Rundfunk ein „schlechterer Mensch“ werde, oder im Internet ein „böser Geist“ sei, der von mir Besitz ergreifen könnte, wenn ich das Internet nutze.

Mir ist allerdings auch bekannt, wie der Rundfunk – egal ob öffentlich-rechtlich oder nicht – meine Weltanschauung als Christ beurteilt. In aller Regel findet diese Überzeugung in Rundfunkprogrammen inhaltlich keine Berücksichtigung. Dies empfinde ich nicht als tragisch, ich interessiere mich nicht für den Rundfunk. Es ist mir allerdings auch bekannt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den vergangenen Jahren auch Grundsätze meiner Weltanschauung systematisch angegriffen hat:

Beispiel 1: ZDF-Fernsehsendung „Joachim Bublath: Evolution – die große Lüge“ vom 09.06.2004:

In dieser Sendung stellte Joachim Bublath eine sehr einseitige Darstellung der Kritik an der Evolutionstheorie dar. In der Sendung wurde Kritik an der Evolutionstheorie mit den naturwissenschaftlich falschen Behauptungen des sog. Lyssenkoismus – welche zu großen Hungersnöten führten – gleichgesetzt. Es wurde behauptet, dass der sog. „Kreationismus“ wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriere und es sich bei ihm um eine Ideologie handle. Der Kreationismus untergrabe die Bereitschaft zur Forschung und hätte demzufolge auf lange Sicht verheerende Folgen für die Menschheit. Ich zitiere hierzu aus einer Internetseite (mit Genehmigung des Verfassers):

„Man konnte den Eindruck gewinnen, dass in der Sendung der biblische Glaube an Gott als souveränen Schöpfer diskreditiert werden sollte, sogar durch das Mittel der Diffamierung. Die Filmemacher hatten scheinbar nur wenig Interesse an einer ausgewogenen und seriösen Recherche. Dies wird besonders an dem konstruierten Vergleich zwischen Lyssenkoismus und „Kreationismus“ deutlich. Hier wurde aus einem komplexen Zusammenhang das herausgegriffen, was sich am besten eignete, um den „Gegner“ ohne sachliche Argumentation ins moralische Abseits zu stellen: Es ist zweifelsohne äußerst wirkungsvoll, Bilder verhungelter Menschen direkt mit dem Hinweis auf die angeblichen Folgen des „Kreationismus“ zusammen zu zeigen. ZDF-Moderator Bublath kritisierte die „Kreationisten“ wegen ihrer einfachen Antworten, um dann selber eine Antwort zu geben, die an Einfachheit kaum zu überbieten ist. Kritikpunkte an der Evolutionstheorie wurden insgesamt verschwiegen (es gebe nur noch „Lücken zu füllen“).

Außerdem wurde aus dem Spektrum „kreationistischer“ Strömungen nur ein Segment herausgegriffen und im Ergebnis als repräsentativ dargestellt. Überdies ist die Gleichsetzung der ID-Bewegung (Intelligent Design) mit „Kreationismus“ nachweislich falsch; auch eine oberflächliche Recherche hätte das sofort gezeigt. Wird sie deshalb so gerne gebraucht, damit man sich der wissenschaftlichen Kritik an der Evolutionslehre entziehen kann?

Eine Ironie des Beitrags war übrigens, dass die Vorstellung kritisiert wurde, Gott habe wie aus einem Baukastensystem die Lebewesen geschaffen. Später aber war im Rahmen der Darstellung der Evolutionsanschauung zweimal von einem Baukastensystem die Rede, das in der Evolution zum Einsatz komme. Wie aber hantiert die Evolution mit einem solchen Bausatz? Und wie ist er überhaupt entstanden? Nicht nachvollziehbar dürfte außerdem für viele der Unterschied zwischen den „richtigen“ Animationen der Evolutionstheoretiker und den „falschen“ der Schöpfungstheoretiker gewesen sein. Sie hatten jedenfalls in mancher Hinsicht eine verblüffende Ähnlichkeit.

Die genannten Beispiele, denen man weitere anfügen könnte, mögen als Belege dafür genügen, dass Fakten selektiv präsentiert wurden. ZDF-Redakteur Joachim Bublath und sein Team haben genau das getan, was sie eigentlich kritisieren wollten: Sie haben einfache Antworten dadurch gegeben, dass sie ihren Zuschauern den Teil der Fakten vorenthielten, die zur einer ausgewogenen Beurteilung der Situation hätten führen können. Viel einseitiger kann man kaum vorgehen. Offensichtlich verfügte die ZDF-Wissenschaftsredaktion jedoch über wesentliche, für eine objektive Beurteilung notwendige Informationen (s.o.).

Die Auseinandersetzung der Medien mit Kritikern der Evolutionslehre hat eine neue Dimension erreicht, die deutlich jenseits einer wissenschaftlich-sachlichen Ebene liegt. Die Botschaft lautete: „Kreationisten“ haben nicht nur unrecht, sondern sie stellen in letzter Konsequenz eine ernste Gefahr für das Wohlergehen, die Zukunft und letztlich sogar für das Leben der Menschheit dar. Man wird abwarten müssen, welche Folgen sich aus einer solchen Darstellung ergeben werden.“

Beispiel 2: ZDF-Fernsehsendung Frontal 21 „Die Wahrheit ist oft dort, wo niemand hin will“ vom 15.11.2005: (Hervorhebungen in Fettdruck von mir)

Ich zitiere hierzu aus einer Internetseite (mit Genehmigung des Verfassers):

Das ZDF-Magazin Frontal 21 wirbt mit dem Motto „Die Wahrheit ist oft dort, wo niemand hin will.“ Der Beitrag „Missionieren gegen Darwin – Kreationisten verbreiten Zweifel an der Evolutionstheorie“ demonstrierte dieses Motto eindrucksvoll.

Am 15. 11. 2005 befasste sich das Magazin mit der Studiengemeinschaft Wort und Wissen und mit dem Buch „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“ von Reinhard Junker und Siegfried Scherer. Einige Behauptungen der Sendung lauteten:

Die Evolution aller Lebewesen sei ohne jeden Zweifel eine gesicherte Tatsache: „Evolution ist eine dokumentierte Tatsache, so sicher wie zum Beispiel, dass die Erde keine Scheibe ist. Die Erde ist rund, Evolution hat stattgefunden, daran zweifelt kein kompetenter, sachkundiger Biologe mehr.“

Schöpfungsgläubige sind christliche Sektierer und ignorieren die Belege für Evolution: „Die Idee vom göttlichen Planer, der Adam als ersten Menschen schuf, verbreiten christliche Sektierer in Büchern und Videos“. „Sie leugnen schlicht naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Beweise.“

Schöpfungsgläubige versuchen „Glaubensinhalte mit wissenschaftlichen Fakten auf eine Ebene zu bekommen“.

Schöpfungsgläubige untergraben die Methodik der Naturwissenschaft; dazu werde auch ein Lehrbuch eingesetzt, und es würden „wissenschaftsfeindliche, irrationale Denkmodelle“ vertreten. „... diese Bewegung, die eben durch dieses genannte Schulbuch repräsentiert wird, untergräbt jetzt eben die

Methodik der modernen Naturwissenschaften.“ Es gebe „verstärkt Angriffe der Bibeltreuen auf ihre [der Naturwissenschaftler] Forschungsgrundlagen“.

„In seinem Biologie-Lehrbuch stellt Scherer die christliche Schöpfungs idee als wissenschaftlich dar.“

Die christliche Schöpfungslehre solle im Biologieunterricht verankert werden: „Wolfram Ellinghaus ... hält alle Menschen für Nachkommen Adams – und das soll im Biologie-Unterricht gelehrt werden.“

Diese Behauptungen sind falsch oder irreführend. Wie aber schafft es Frontal 21 trotzdem, sie als Tatsachen zu präsentieren? Dies gelingt durch die Kombination dreier tendenziöser Strategien:

Die persönliche Meinung eines profilierten Antikreationisten wird völlig unkritisch dargestellt. In der Sendung gibt es keine Entgegnung auf ihn, er darf seine Meinung über die Schöpfungslehre und über das evolutionskritische Lehrbuch widerspruchlos verbreiten.

Aus Interviews mit Evolutionskritikern, aus dem Lehrbuch und aus der Homepage von Wort und Wissen wird extrem selektiv zitiert.

Ein Großteil relevanter Informationen wird dem Zuschauer vorenthalten.

Sämtliche evolutionskritischen Argumente wurden vollständig verschwiegen

Zur Begründung greife ich einige Beispiele aus dem Frontal 21-Beitrag heraus. Dass die o.g. Behauptungen falsch sind, zeigt sich z.B. an folgenden leicht nachprüfbaren Tatsachen:

Die Studiengemeinschaft legt seit langem in vielen Publikationen größten Wert darauf, die Ebenen von Glaube und Naturwissenschaft zu unterscheiden. [1](#) (zu 3)

Die Belege für Evolution werden in „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“ ausdrücklich und respektvoll gewürdigt.

Auch die Tatsache, dass diese Belege ausführlich kritisch analysiert werden, zeigt gerade, dass sie eben nicht ignoriert werden. (zu 2)

Die Methodik der Naturwissenschaft wird uneingeschränkt anerkannt (Kapitel I.1 des Lehrbuchs); es wird aber auch auf die Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten dieser Methode hingewiesen. (zu 4)

Die christliche „Schöpfungs idee“ wird im Lehrbuch gerade nicht als wissenschaftlich dargestellt. Vielmehr wird sie im Kapitel „Grenzüberschreitungen“ in einen möglichen (!) Bezug zu biologischen Daten gestellt. (zu 5)

Was als „wissenschaftsfeindlich“ bezeichnet wird, ist in Wahrheit die Ablehnung des Monopolanspruchs des Naturalismus und Materialismus in der Ursprungsfrage. (zu 1)

Aus langen Interviews mit Herrn Scherer und Herrn Ellinghaus wurden nur wenige Fragmente herausgegriffen.

Nach persönlicher Auskunft von Herrn Scherer und Herrn Ellinghaus waren diese Interviewteile in keinster Weise repräsentativ für das gesamte Interview.

Sämtliche evolutionskritischen Argumente auf der Homepage der Studiengemeinschaft Wort und Wissen und im Lehrbuch wurden vollständig verschwiegen. 90% des Lehrbuches befassen sich nur mit

Evolution und naturwissenschaftlicher Kritik derselben, das wurde den Zuschauern ebenfalls nicht gesagt. Erst dadurch konnte in der Sendung der Eindruck erweckt werden, man würde Belege für Evolution ignorieren.

Aus dem Lehrbuch und von der Homepage von Wort und Wissen wurden fast nur solche Seiten gezeigt, in denen die Schöpfungslehre thematisiert wird. Dieser Teil (im Buch sind es 10%) richtet sich vor allem an Christen, an Religionslehrer und an Mitarbeiter in christlichen Gemeinden.

Weiter wurde verschwiegen, dass die aus dem Lehrbuch gezeigten Seiten allesamt aus dem Kapitel „Grenzüberschreitungen“ stammen, aus dem Teil also, welcher im Buch explizit als nicht-naturwissenschaftliche Grenzüberschreitung gekennzeichnet ist. Stattdessen kommt der nirgendwo belegbare Satz: „In seinem Biologie-Lehrbuch stellt Scherer die christliche Schöpfungslehre als wissenschaftlich dar.“ Richtig wäre gewesen: In diesem Buch wird im Kapitel „Grenzüberschreitungen“ diskutiert, ob und wie Inhalte des christlichen Schöpfungsglaubens und biologische Daten jenseits von Naturwissenschaft miteinander in Beziehung gebracht werden können.

Entgegen der Behauptungen von Frontal 21 soll die christliche Schöpfungslehre nicht im Biologieunterricht verankert werden, diesen Sachverhalt teilte Herr Scherer Redakteur Ulrich Stoll in schriftlicher Form etwa fünf Wochen vor dem Sendetermin ausdrücklich mit. Das wurde von Herrn Scherer auch im Interview gegenüber Frontal 21 ausdrücklich gesagt.[2](#) (zu 6)

Das alles hätte Frontal 21 ohne Probleme wissen können, schließlich wurde die Homepage der SG Wort und Wissen „gescannt“, und das Lehrbuch sowie schriftliche und mündliche Informationen lagen reichlich vor. Trotzdem wurden die o.g. Unwahrheiten und Verzerrungen einem Millionenpublikum präsentiert. Man muss dem Frontal 21-Slogan wohl zustimmen: „Die Wahrheit ist oft dort, wo niemand hin will.“ [Anhang: Zur Trennung von Daten, Deutungen und Weltanschauung in „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“]

Die saubere Trennung von Daten, Deutungen und Weltanschauung in „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“ wurde auch von solchen Autoren, Herausgebern oder Reportern positiv hervorgehoben, die unsere Glaubensposition nicht teilen. Nachfolgend einige Beispiele:

„... dieses Lehrbuch ist methodisch nicht unsauber. Der größte Teil behandelt rein empirische Fragen. Davon deutlich abgehoben sind die letzten drei Kapitel mit der bezeichnenden Überschrift „Grenzüberschreitungen“. Hier verweisen die Autoren darauf, dass wir immer Neigung haben, das evolutive Geschehen weltanschaulich zu deuten, sei es materialistisch, sei es im Sinn einer christlichen Schöpfungslehre. Solche Deutungen werden von Junker und Scherer nicht als Konsequenzen der Wissenschaft hingestellt, sondern als philosophische oder theologische Optionen.“[3](#)

„Der Naturwissenschaftler und Theologe Dr. Reinhard Junker und der Professor für mikrobielle Ökologie, Siegfried Scherer setzen sich sehr sachlich und anschaulich mit dem Darwinismus auseinander. Ihr Buch „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“ trägt seinen Titel zu Recht. Darin wird zunächst sehr analytisch Darwins Theorie vorgestellt und mit interessanten und anschaulichen Beispielen aus der Natur verdeutlicht. Sehr kritisch wird in jedem Kapitel aufgezeigt, dass wissenschaftliche Daten entweder im Sinne Darwins oder auch im Sinne einer Schöpfungslehre gedeutet werden können. Diese Anmerkungen werden als Grenzüberschreitungen auch optisch abgesetzt und ermöglichen den Einstieg in eine sachliche Diskussion. Die Fragen, die Reinhard Junker und Siegfried Scherer an die Theorie Darwins stellen, weisen auf derzeit noch ungeklärte Probleme hin.“[4](#)

„Was ich als Naturwissenschaftler und absoluter Nichtkreationist aber doch sehr sympathisch fand, ist diese eindeutige Trennung zwischen Wissenschaft und Grenzüberschreitung, die Sie deutlich markieren; ich meine, das würde ich mir bei manchen wissenschaftlichen Büchern auch wünschen, dass ein bisschen deutlicher auf die Lücken und Unsicherheiten hingewiesen wird, so wie Sie das machen.“⁵

Der 10-seitige Überblicksartikel „Evolution“ in der „Enzyklopädie Naturwissenschaft und Technik“ des renommierten ecomed-Verlags wurde von Reinhard Junker und Siegfried Scherer verfasst. Nach Auskunft des verantwortlichen Redakteurs war der Anlass für die Anfrage für diesen Artikel das Buch „Evolution – ein kritisches Lehrbuch“. Der Artikel wurde Anfang 2003 veröffentlicht.⁶

Der Glaubenskrieg um die Evolution („Spiegel“ vom 24. 12. 2005) ging auch im ersten Halbjahr 2006 weiter.

Eine typische Begleiterscheinung dafür ist das Mittel der Desinformation. Beispiele dafür gibt es in Hülle und Fülle. So lautet ein Standardvorwurf an die Adresse der Evolutionskritiker, sie seien ignorant. Ein Beispiel von vielen: „Heutige Kritiker Darwins lesen und zitieren gewöhnlich allein dessen Schriften und ignorieren die Berge wissenschaftlicher Literatur der folgenden anderthalb Jahrhunderte“ (so der Biologieprofessor Axel Meyer in Max Planck Forschung 1/2006, S. 15). Man reibt sich angesichts eines solchen Satzes verwundert die Augen. Ignorant ist hier offenkundig Axel Meyer.

Überblickt man die Behauptungen, die über „Intelligent Design“ in den Medien verbreitet werden, dann zeigt sich eine geradezu atemberaubende Unkenntnis über die kritisierte Position. Wie oft wurde z.B. behauptet, das Auge des Menschen sei eine Fehlkonstruktion, obwohl dies längst und vielfach durch Fakten widerlegt ist.⁷

Ein besonders krasses Beispiel lieferte Thomas Junker, stellvertretender Vorsitzender der AG Evolutionsbiologie im Verband deutscher Biologen: Er antwortete in der Südwestpresse vom 10. 3. 2006 auf die Frage „Lässt sich denn nachweisen, dass Belebtes aus Unbelebten entstehen kann?“ wie folgt:

„Dass das möglich ist, ist seit den 50er Jahren immer wieder experimentell nachgewiesen worden. Zuerst mit der ‘Ursuppe’, in der aus anorganischer Materie Aminosäuren und andere Bausteine des Lebens entstanden sind. Ähnliche Ergebnisse haben später auch andere Versuche ergeben, so dass unbestreitbar ist: Organische Materie, also Leben, kann aus anorganischer Materie entstehen.“

Daß hier organische Materie mit Leben gleichgesetzt wird, ist Irreführung uninformatierter Leser.

Warum geht es so ignorant zu? Rational scheint das kaum verstehbar zu sein. Vielmehr dürfte es sich um ein Symptom dafür handeln, daß die Ursprungsfrage mit Grundfragen des Menschseins eng zusammenhängt. Da ist es nicht mehr leicht, neutral und sachlich-distanziert zu bleiben (obwohl man alles daran setzen sollte, so objektiv wie möglich zu bleiben). Hier wird mit allen Bandagen gekämpft. Man kann dies beklagen, doch sollte man auch die Chance sehen, die sich bieten: Diese Situation macht nämlich deutlich, daß die Herkunftsfrage ein Thema ist, das unsere Zeitgenossen bewegt, man könnte fast meinen, daß es die Menschen außerhalb der christlichen Gemeinde mehr bewegt als innerhalb. „Das ist für die Leute doch kein Thema“ – von wegen! Die Medienkampagne des letzten Jahres bietet für die Christen und die christlichen Gemeinden eine besondere Chance, nämlich ein Thema aufzugreifen, das ihr ureigenstes ist und gleichzeitig die Menschen um uns herum beschäftigt. Wird diese Chance genutzt?

Was sagt die Bibel, Gottes Wort dazu?

„Denn Gottes Zorn wird vom Himmel her offenbart über alle Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit der Menschen, die die Wahrheit in Ungerechtigkeit besitzen, weil das von Gott Erkennbare unter ihnen offenbar ist, denn Gott hat es ihnen offenbart – denn das Unsichtbare von ihm wird geschaut, sowohl seine ewige Kraft als auch seine Göttlichkeit, die von Erschaffung der Welt an in dem Gemachten wahrgenommen werden – weil sie, Gott kennend, ihn weder als Gott verherrlichten noch ihm Dank darbrachten, sondern in ihren Überlegungen in Torheit verfielen und ihr unverständiges Herz verfinstert wurde. Indem sie sich für Weise ausgaben, sind sie zu Toren geworden.“

(Römerbrief, Kapitel 1, Vers 18 bis 22).

Letztlich erhält durch solche Darstellungen eine Weltsicht, in der Gott keinen Platz hat, eine eigene, zwangsfinanzierte Verbreitungsplattform – nämlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, während eine Weltanschauung, die die Evolutionstheorie kritisch beleuchtet, keine finanzielle Unterstützung zur Verbreitung der eigenen Position über die Nutzung des Suggestivmediums Rundfunk erhält. Dies muss eine evolutionskritische Weltanschauung auch nicht erhalten – allerdings muss auch beachtet werden, dass das Grundgesetz eine Bevorzugung einer bestimmten Weltanschauung bzw. eine systematische Diskreditierung einer anderen Weltanschauung nicht vorsieht.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk könnte sonst nach Belieben eine einseitige Berichterstattung vornehmen – ohne dass er dafür belangt werden könnte und hätte zudem eine uneingeschränkte finanzielle Garantie, die Darstellungen seiner Weltanschauung verbreiten zu können. Eine andere Weltanschauung hätte diese Möglichkeit nicht, da ihm nicht die Plattform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung steht. Die besondere Suggestivwirkung des Mediums Rundfunk ist hier entsprechend zu berücksichtigen.

Durch diese Darstellungen ergeben sich natürlich für mein persönliches Leben entsprechende Konsequenzen. Wir hatten in der Vergangenheit in unserem Land Regierungssysteme, welche Menschen mit einer nicht dem Mainstream folgenden Auffassung systematisch diffamierten, auch zum Teil über das Suggestivmedium Rundfunk. Ich kann nicht verhindern, dass diese Sendungen gesendet werden, es ist auch verfassungsrechtlich durch die Meinungsfreiheit und das Verbot von Zensur gedeckt. Ich persönlich werde davon jedoch keinerlei Vorteile haben, dass solche Sendungen gesendet werden – im Gegenteil, es ist für meinen Ruf bei meinen Mitmenschen nachteilig. Dennoch müsste ich nach Ihrer Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages einen Vorteil haben, der zu vergüten sei.

Nun muss man sagen, dass man grundsätzlich die in diesen Sendungen dargestellten Behauptungen nicht teilen muss. Selbst dann nicht, wenn man die Ausstrahlung solcher Sendungen zwangsweise finanzieren müsste. Ich bringe an dieser Stelle den folgenden Einwand:

Würden Sie bei einem gläubigen Christen gewaltverherrlichende Schriften oder entsprechende Computerspiele zu Hause erwarten (wohlgemerkt: Eine Person, die solches erwirbt, finanziert und unterstützt deren Urheber)?

Nein. Das Zeugnis des Christen wäre dahin. So ist es auch mit dem Unterstützen von ideologischen Sendungen, welche den Glauben an einen Schöpfergott systematisch diskreditieren. Ich halte es für

falsch, einen öffentlichen Angriff auf den Gott der Bibel finanziell zu unterstützen bzw. unterstützen zu müssen.

Solche Darstellungen sind mit der Meinungsfreiheit gedeckt, daher habe ich diese Darstellung zu erdulden. Eine wichtige Einschränkung muss hier allerdings getroffen werden: Es ist mit dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen, dass ein überzeugter Christ solche Sendungen voraussetzungslos finanzieren müsse, sowie dass er einen Vorteil aus der Sendung solcher Darstellungen hätte. Wie gesagt, das Grundgesetz kennt keine Bevorzugung einer bestimmten Weltanschauung bzw. es kennt auch keine systematische Diskreditierung einer Weltanschauung.

Dem Rundfunk insgesamt ist jedoch bis zu einem gewissen Grad noch das Recht zuzustehen, auch bestimmte Weltanschauungen kritisieren zu können – es ist mit der Meinungsfreiheit gedeckt. Doch eine unabdingbare voraussetzungslose Finanzierungsverpflichtung für den Einzelnen ergibt sich nicht aus dem Grundgesetz für die Darstellung systematischer Kritik an Weltanschauungen.

Durch die Entlastungsmöglichkeit durch Beitragsbefreiung ist gewährleistet, dass grundsätzlich jemand durch die Zahlung des vermeidbaren Rundfunkbeitrags sich mit der öffentlichen Darstellung sämtlicher möglichen Sachverhalte und Überzeugungen – ob persönlich geteilt oder nicht – einverstanden oder eben nicht einverstanden erklärt.

Selbst eine Maßgabe, dass aufgrund einer nunmehr voraussetzungslosen Zahlungsverpflichtung für den Einzelnen zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks künftig für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgrund eines erlassenen Gesetzes gelte, dass er in Bezug auf politische Überzeugungen, religiöse und weltanschauliche Themen entsprechende Darstellungen aus seinem Programm zu nehmen bzw. zu solchen Gebieten keinerlei Stellung mehr zu beziehen habe, würde eine voraussetzungslose Zahlungsverpflichtung nicht rechtfertigen: Eine solche Gesetzgebung wäre von Anfang an nichtig, da im Zweifelsfalle – also auch unter dieser angenommenen gesetzlichen Auflage – für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer noch Artikel 5 (1) des Grundgesetzes gelten muss:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Es ist erkennbar, dass eine solche gesetzliche Vorschrift, welche den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nötigen würde, prinzipiell keinerlei weltanschaulich relevanten Darstellungen aufgrund genereller Zahlungsverpflichtung mehr vornehmen zu können, von Anfang an ungültig wäre. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist aufgrund des Grundgesetzes entsprechende Freiheit zu lassen.

Ich hoffe, an Hand der dargelegten Problematik verständlich dargelegt zu haben, dass die Hypothese einer voraussetzungslosen Finanzierungsverpflichtung für solcherlei Darstellungen verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist. Auch aus diesem Grunde ist der Rundfunkbeitrag als Beitrag zu klassifizieren, welcher sich dadurch auszeichnet, dass eine Entlastungsmöglichkeit gegeben ist.

Es geht mir nicht darum, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu kritisieren oder zu diskreditieren. Ich möchte ausschließlich dafür sensibilisieren, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus objektiver Sicht niemals ein neutrales Weltbild darstellen kann – und dass das Grundgesetz keine Finanzierungsverpflichtung für die Werbung für bestimmte Weltanschauungen bzw. für die systematische Diskreditierung anderer Weltanschauungen kennt.

In Summe ist festzuhalten, dass mein Haushalt – unabhängig von jeder Diskussion um weltanschauliche Darstellungen – definitiv keinen Rundfunkempfang beinhaltet, da er nicht benötigt wird. Dies ist die Grundlage meines Antrags auf Befreiung.

Abschnitt 12:

Zusammenfassung:

Der Bescheid ist rechtswidrig, da er gegen geltendes Recht und die aktuelle Rechtsprechung verstößt.

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung:

Ungeachtet meines Widerspruches beantrage ich die Aussetzung des Vollzugs gem. § 80 Abs. 4 VwGO bzw. die aufschiebende Wirkung meines Widerspruches.

Begründung: Ich kann den im Bescheid vom 01.06.2015 genannten Betrag von 160,38 € und die monatliche Zahlung von 17,50 € gegenwärtig nicht aufbringen.

Hinweis:

Bezüglich des erheblichen Umfangs der dargelegten Ausführungen bitte ich ausdrücklich um Nachsicht.

Mit freundlichen Grüßen